

Richtlinie über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises und des Förderpreises Kunst und Kultur des Kreises SE

(Kunst- u. Kulturpreis-Richtlinie)

Neufassung 2022

Impressum:

Fachdienst: 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ansprechpartnerin: Elsa Riebelmann

04551 951-9183

Stand: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Kulturpreisintention	4
2. Gegenstand der Preisauslobungen	4
3. Preisträgerschaft	4
4. Art und Umfang der Auszeichnung	5
5. Preisverleihungen	5
6. Verfahren	5
7. Jury / Preisgericht	6
8. Inkrafttreten	6

1. Kulturpreisintention

Der Kreis Segeberg möchte mit seinen Kunst- und Kulturpreisverleihungen deutlich machen, wie wertvoll kreative Begabungen und schöpferische Tatkraft für den Einzelnen und die Gemeinschaft sind. Die Preise sollen ein Zeichen der Anerkennung und Bestätigung für die Kulturschaffenden sein, deren Arbeit fördern und diese bekannt machen.

Im Abstand von zwei Jahren werden die Kunst- und Kulturpreise für Leistungen auf kulturellem und künstlerischem Gebiet an Einzelpersonen, Persönlichkeiten oder Gruppen verliehen. Es werden ein Kunst- und Kulturpreis für Erwachsene und ein Förderpreis für junge Menschen vergeben.

Mit den Preisen können die eigenständige Ausübung von Kunst und Kultur oder ein langjähriger persönlicher Einsatz für das kulturelle Leben im Kreis ausgezeichnet werden.

Soziale Gesichtspunkte sind für die Preisvergabe nicht relevant.

2. Gegenstand der Preisauslobungen

Die Preise können beispielsweise ausgelobt werden für Leistungen im Bereich

- Bildende Kunst (u.a. Bildhauerei, Skulptur, Malerei, Zeichnung, Grafik, Druck, Fotografie)
- Darstellende Kunst (u.a. Theater, Tanz, Film)
- Musik
- Literatur

Eine Eingrenzung oder konkrete Festlegung im Rahmen dieser Richtlinie wird bewusst vermieden, um die weitergefächerten Begriffe „Kunst und Kultur“ nicht zu beschränken.

3. Preisträgerschaft

3.1 Der Kunst- und Kulturpreis für Erwachsene wird an Personen oder Gruppen verliehen werden, die im Kreis leben oder durch ihr Wirken mit dem Kreis Segeberg verbunden sind.

3.2 Der Preis kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihren langjährigen persönlichen Einsatz um das kulturelle Leben im Kreis verdient gemacht haben. Diese Einzelpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Der Jugend-Kunst- und Kulturpreis wird als Förderpreis an junge Menschen oder Gruppen junger Menschen verliehen, die nicht älter als 25 Jahre sind, im Kreis leben oder durch ihr Wirken mit dem Kreis Segeberg verbunden sind.

- 3.4 Der Kunst- und Kulturpreis für Erwachsene kann derselben Person oder Gruppe nur ein einziges Mal verliehen werden.
Personen oder Gruppen, denen in jungen Jahren der Förderpreis Kunst und Kultur verliehen wurde, können später auch mit dem Kunst- und Kulturpreis für Erwachsene ausgezeichnet werden.
Die Preise können nicht postum verliehen werden.

4. Art und Umfang der Auszeichnung

Das Preisgeld für den Kunst- und Kulturpreis für Erwachsene und den Förderpreis für junge Menschen beträgt jeweils 3.000 EUR.

Die Preise bestehen jeweils aus einer Verleihungsurkunde, dem Preisgeld und der Schaffung von Möglichkeiten, die Kunst einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Preise können geteilt werden. Die Jury entscheidet über die Aufteilung und Höhe der jeweiligen Preisgelder.

5. Preisverleihungen

Die Preisverleihungen erfolgen durch den*die Kreispräsident*in des Kreises Segeberg in einer Kreistagssitzung oder im Rahmen einer anderen festlichen Veranstaltung.

6. Verfahren

- 6.1 Die Kunstgattung, in der die Preise im Folgejahr vergeben werden sollen, wird zu Beginn des Vorjahres vom für Kulturangelegenheiten zuständigen Fachausschuss bestimmt.
Über die Presse, die Homepage des Kreises, Anschreiben an die Städte, Ämter, Gemeinden und Schulen sowie über andere Medien wird dazu aufgefordert, entsprechende Vorschläge und Bewerbungen einzureichen.
- 6.2 Vorschläge können von allen Einwohner*innen des Kreises Segeberg, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingereicht werden.
Eigenbewerbungen sind nicht möglich.
Vorschläge sind schriftlich einzureichen bei der Kreisverwaltung Segeberg.
- 6.3 Inhalte und Umfang der einzureichenden Unterlagen werden in Abhängigkeit von der ausgewählten Kunstgattung in der jeweiligen Ausschreibung, die vom zuständigen Fachausschuss beschlossen wird, für die konkreten Preisauslobungen festgelegt.
Die eingereichten Vorschläge müssen mindestens den Namen, die Anschrift und Kontaktdaten sowie einen Lebenslauf der vorgeschlagenen Person oder Gruppenmitglieder enthalten.
In einer schriftlichen Darstellung sind die zu würdigenden Leistungen ausführlich zu begründen und mit aussagekräftigem Begleitmaterial zu versehen.
Diese Unterlagen können auch von den Vorgeschlagenen selbst beigetragen werden.

7. Jury / Preisgericht

- 7.1 Der zuständige Fachausschuss beschließt die Besetzung der Jury. Hierfür schlägt jede im Kreistag vertretene Fraktion eine Person als Sachrichter*in vor.
Der für die Kulturangelegenheiten zuständige Fachdienst der Kreisverwaltung schlägt drei unabhängige Sachverständige der ausgewählten Kunstgattung als Fachrichter*innen vor.
Sollte im Kreistag eine ungerade Zahl an Fraktionen vertreten sein, erhöht sie die Zahl der Fachrichter*innen auf vier.
Stellvertretungen sind bei Verhinderung eines Jurymitglieds zulässig. Diese müssen nicht vorab benannt werden.
- 7.2 Die Bereitstellung der eingereichten Vorschläge sowie Koordination der Jury-Treffen einschließlich der Einladungen und Protokollierung obliegt dem zuständigen Fachdienst der Kreisverwaltung. Alle Mitglieder innerhalb der Jury sind gleichberechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.3 Die Jury entscheidet über die Preisvergaben und mögliche Preisteilungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.
- 7.4 Die Sach- und Fachrichter*innen erhalten für Ihre Tätigkeit in der Jury Entschädigungen sowie Fahrtkostenerstattungen nach den jeweils geltenden Entschädigungssatzungen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, 01.07.2022

(Landrat)